

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

(MtDFm/EloAufklBundVDV)

A. Problem und Ziel

Durch die Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 werden laufbahnrechtliche Vorgaben, wie z. B. die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter und die Laufbahnwechsel, in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt. Die entsprechenden Regelungen in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dadurch entbehrlich geworden. Ferner sind die Inhalte der Verordnung im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des § 10a der BLV zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach § 10 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung zum Erlass einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ermächtigt.

B. Lösung

Die geltende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird durch eine neue Verordnung ersetzt. Mit dieser Verordnung werden die Regelungen der Bundeslaufbahnverordnung zur Neuorganisation der Laufbahnausbildung und -prüfung für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes sowie Änderungen im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des § 10a der BLV konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Aufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Es ergibt sich ein marginaler Umstellungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes

(MtDFm/EloAufklBundVDV)

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10, 10a und Anlage 2 Nummer 11 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) geändert, § 10a durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89) eingefügt und Anlage 2 durch Artikel 1 Nummer 14 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Vorbereitungsdienst
- § 2 Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Erholungsurlaub
- § 5 Einstellungsbehörde
- § 6 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2

Auswahlverfahren und Einstellung

- § 7 Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 8 Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Ergänzende Festlegungen
- § 11 Bestandteile des Auswahlverfahrens
- § 12 Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 13 Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens
- § 14 Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 15 Bewertung der Eignungsmerkmale
- § 16 Gesamtergebnis; Rangfolge

§ 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

A b s c h n i t t 3 A u s b i l d u n g

§ 18 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende

§ 19 Rahmenlehrplan

§ 20 Ausbildungsrahmenplan

§ 21 Ausbildungsplan

§ 22 Ausbildungsabschnitte

§ 23 Lehrgang „Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung“

§ 24 Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I“

§ 25 Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung II“

§ 26 Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Sprechfunkaufklärung“

§ 27 Lehrgang „Informationstechn k-Systeme Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“

§ 28 Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Elektronische Aufklärung“

§ 29 Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Tastfunkaufklärung“

§ 30 Lehrgang „Informationssysteme und Informationsgewinnung“

§ 31 Lehrgang „Grundlagen Auswertung Fernmeldeaufklärung“

§ 32 Lehrgang „Technische Aufklärung“

§ 33 Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“

§ 34 Fremdsprachenausbildung

§ 35 Berufspraktische Ausbildung

A b s c h n i t t 4 L e i s t u n g s n a c h w e i s e

§ 36 Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung

§ 37 Durchführung der Leistungsnachweise

§ 38 Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildung

A b s c h n i t t 5 P r ü f u n g e n

§ 39 Laufbahnprüfung

§ 40 Prüfungsamt

§ 41 Einrichtung von Prüfungskommissionen

§ 42 Mitglieder der Prüfungskommissionen

§ 43 Entscheidungen der Prüfungskommission

- § 44 Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung
- § 45 Prüfungsort und Prüfungstermin
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 48 Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung
- § 49 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung
- § 52 Verhinderung, Rücktritt und Säumnis
- § 53 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 54 Bewertung der Leistungen
- § 55 Wiederholung
- § 56 Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote
- § 57 Abschlusszeugnis
- § 58 Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis
- § 59 Prüfungsakten und Einsichtnahme

A b s c h n i t t 6 S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 60 Übergangsvorschrift
- § 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A b s c h n i t t 1 **A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n**

§ 1

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung sind der Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

§ 2

Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Anwärterinnen und Anwärter zu befähigen, in den Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes die Aufgaben des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes zu erfüllen. Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die unter den sich verändernden politischen Rahmenbedingungen einer einsatzorientierten Bundeswehr und des Auftrags des Bundesnachrichtendienstes zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn und Laufbahngruppe erforderlich sind. Sie werden mit den Aufgaben der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vertraut gemacht. Verständnis für fernmeldetechnische, wirtschaftliche und administrative Zusammenhänge sowie allgemeine berufliche Fähigkeiten werden vermittelt, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbstständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz. Das fundierte technische Verständnis und die fundierten technischen Kenntnisse für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes werden im erforderlichen Umfang vermittelt.

(3) Die Digitale Grundbefähigung ist Teil des Vorbereitungsdienstes. Hierzu gehört der Umgang mit Daten, die digitale Medienkompetenz, Zusammenarbeit in der digitalen Welt und digitale Technologien.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter lernen, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und selbstständig neue Kompetenzen zu erwerben, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen im mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes gerecht zu werden. Erwerb, Erhalt und Entwicklung dieser Kompetenzen sind generelle Zielvorgaben für die Ausbildung. Die gesamte Ausbildung soll grundsätzlich in einen Praxisbezug gestellt werden und in einer aufgabenbezogenen Handlungskompetenz münden.

(5) Sie werden auf ihre Verantwortung in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet.

§ 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate.

§ 4

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub soll nur während der berufspraktischen Ausbildung (§ 35) gewährt werden.

§ 5

Einstellungsbehörde

(1) Einstellungsbehörden sind das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst.

(2) Die Einstellungsbehörden sind zuständig für die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie treffen die Entscheidungen über die Verlängerung und die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den §§ 15 und 16 der Bundeslaufbahnverordnung.

(3) Die Einstellungsbehörden sind die personalbearbeitenden Dienststellen der Anwärterinnen und Anwärter. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens können die Einstellungsbehörden Aufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber, Anwärterinnen und Anwärter und für diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Anwärterinnen und Anwärter sind die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Regelungen zum Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen entsprechend anzuwenden. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

(2) Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Auswahlverfahren entscheidet die Behörde, die das Auswahlverfahren durchführt, bei Leistungsnachweisen während der fachtheoretischen Ausbildung die Leitung der jeweiligen Ausbildungs- und Lehreinrichtung und bei der Laufbahnprüfung das Prüfungsamt.

A b s c h n i t t 2

A u s w a h l v e r f a h r e n u n d E i n s t e l l u n g

§ 7

Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Einstellungsbehörden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet und befähigt sind.

(2) Wird die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung beschränkt, so werden ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zusätzlich und ohne Beschränkung zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, erhält eine schriftliche Ablehnung. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden spätestens ein Jahr nach

der Ablehnung endgültig gelöscht. Nicht elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen sowie Ausdrucke elektronisch eingereicherter Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Originaldokumente werden auf Wunsch zurückgesandt.

§ 8

Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente

(1) Im Auswahlverfahren wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an ihre Eignung und Befähigung (Eignungsmerkmale) erfüllen.

(2) Die Eignungsmerkmale decken die folgenden Kompetenzbereiche ab:

1. Selbstkompetenz,
2. Methodenkompetenz,
3. Fachkompetenz sowie
4. Sozialkompetenz.

(3) Die Feststellung erfolgt mit Hilfe von Auswahlinstrumenten. Der Einsatz der Auswahlinstrumente kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Für das Auswahlverfahren richten die Einstellungsbehörden eine Auswahlkommission ein. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. In diesem Fall stellen die Einstellungsbehörden sicher, dass alle Auswahlkommissionen dieselben Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Das Auswahlverfahren kann im Einvernehmen der Einstellungsbehörden zentral durch eine gemeinsame Auswahlkommission bei einer der Einstellungsbehörden durchgeführt werden.

(3) Eine Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind hauptamtlich tätig oder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellungsbehörden bestellen eine hinreichende Zahl von Ersatzmitgliedern.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte darf am Auswahlverfahren und an den anschließenden Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 10

Ergänzende Festlegungen

(1) Die Einstellungsbehörden legen ergänzend fest:

1. die Eignungsmerkmale und ihre Definition,
2. die Zuordnung der Eignungsmerkmale zu den Kompetenzbereichen,
3. die Auswahlinstrumente, die im Auswahlverfahren eingesetzt werden,
4. die Zuordnung der Auswahlinstrumente zu den Eignungsmerkmalen,
5. die Einzelheiten der Besetzung der Auswahlkommission,
6. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik sowie
7. das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens und zudem, für welche Eignungsmerkmale oder für welche Gruppen von Eignungsmerkmalen Mindestergebnisse verlangt werden.

(2) Jedes Eignungsmerkmal soll nach Möglichkeit mindestens durch zwei Auswahlinstrumente erfasst werden.

(3) Die ergänzenden Festlegungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 11

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 12

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Leistungstest,
2. Simulationsaufgaben,
3. biographischer Fragebogen,
4. Persönlichkeitstest und
5. Aufsatz.

(2) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen Arbeitstag.

§ 13

Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

(1) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer bei den Eignungsmerkmalen, die ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet werden, das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens zugelassen, wenn sie am schriftlichen Teil teilgenommen haben.

§ 14

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Präsentation,
2. halbstrukturiertes Interview,
3. Gruppenaufgaben,
4. Gruppendiskussion und
5. Referat.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel eineinhalb Arbeitstage.

(3) Am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens darf ein Mitglied des Personalrats teilnehmen. Sofern schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, darf auch die Schwerbehindertenvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens und den Beratungen teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnen.

§ 15

Bewertung der Eignungsmerkmale

(1) Die Auswahlkommission bewertet für jedes Eignungsmerkmal die mit den verschiedenen Auswahlinstrumenten erfassten Leistungen und fasst die Leistungen zu einem Gesamtergebnis für das Eignungsmerkmal zusammen.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens kann sich die Auswahlkommission durch Informationstechnologie und durch dafür ausgebildete Beschäftigte unterstützen lassen. Die Bewertungsentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Auswertung gestützt werden.

§ 16

Gesamtergebnis; Rangfolge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die an beiden Teilen des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, ermittelt die Auswahlkommission das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens gemäß der von der Einstellungsbehörde festgelegten Bewertungs- und Gewichtungssystematik.

(2) Sofern die Einstellungsbehörde in ihrer Gewichtungssystematik keine unterschiedliche Gewichtung der Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale festgelegt hat, gehen die Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

(3) Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer die Mindestergebnisse für einzelne Eignungsmerkmale, die Mindestergebnisse für Gruppen von Eignungsmerkmalen und das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens erreicht hat.

(4) Die Auswahlkommission legt anhand der ermittelten Gesamtergebnisse eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Sind mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet worden, so wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleichem Gesamtergebnis in der Rangfolge vor den anderen Bewerberinnen und Bewerbern geführt.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes kann eingestellt werden, wer

1. einen Realschulabschluss oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
2. erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat,
3. nach amtsärztlichem Gutachten die gesundheitlichen Anforderungen des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erfüllt,
4. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erklärt, auch für Einsätze und Übungen außerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stehen,
5. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mindestens eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2) abgeschlossen hat und für den eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3) eingeleitet wurde und
6. für den Bundesnachrichtendienst eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (SÜ 3) abgeschlossen hat.

(2) Die Kosten des amtsärztlichen Gutachtens trägt die jeweilige Einstellungsbehörde. Sie kann die Einstellungsuntersuchung auch selbst vornehmen.

(3) Die Einstellungsbehörden entscheiden jeweils über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der Rangfolge, die die Auswahlkommission festgelegt hat.

(4) Wer nicht eingestellt wird, erhält eine schriftliche Ablehnung. Für die Bewerbungsunterlagen gilt § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

A b s c h n i t t 3

A u s b i l d u n g

§ 18

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbildende

(1) Mit Ausbildungsaufgaben darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) In den Einstellungsbehörden werden Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Ausbildungsleitung bestellt. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie ist für die ordnungsgemäße Gestaltung und Organisation der Ausbildung verantwortlich.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestellt beim Kommando Strategische Aufklärung eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes oder einer vergleichbaren Laufbahn als hauptamtliche Ausbildungsbeauftragte oder hauptamtlichen Ausbildungsbeauftragten.

(4) Die oder der Ausbildungsbeauftragte unterstützt die Lenkung und Überwachung der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, arbeitet mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr, dem Bundessprachenamt und den anderen ausbildenden Dienststellen zusammen und stellt im Benehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung eine sorgfältige Ausbildung sicher. Die oder der Ausbildungsbeauftragte führt regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Ausbildenden durch und berät sie in Fragen der Ausbildung. Die oder der Ausbildungsbeauftragte unterrichtet die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter werden in den einzelnen Ausbildungsstationen Beschäftigten der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienstes zur Unterweisung und Anleitung zugeteilt. Den Ausbildenden dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet. Die Ausbildenden unterrichten die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

§ 19

Rahmenlehrplan

(1) Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden und dem Bildungszentrum der Bundeswehr einen Rahmenlehrplan. Der

Rahmenlehrplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt.

(2) Im Rahmenlehrplan werden die Regeldauer der Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung (§§ 23 bis 33) und die grobe Struktur der Lehrinhalte festgelegt.

§ 20

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden und dem Bundessprachenamt einen Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt.

(2) Im Ausbildungsrahmenplan werden der allgemeine Ablauf des Vorbereitungsdienstes, die Ausbildungsstationen und im Schwerpunkt der Inhalt der berufspraktischen Ausbildung (§§ 34 und 35) sowie die Dauer der Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung geregelt.

§ 21

Ausbildungsplan

(1) Vor Beginn der Ausbildung erstellt die oder der Ausbildungsbeauftragte im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen individuellen Ausbildungsplan.

(2) Im Ausbildungsplan sind die konkreten Zeiträume der einzelnen Ausbildungsabschnitte und die konkreten Ausbildungsstationen festzulegen. Der Zeitraum des Lehrgangs „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I“ (§ 22 Absatz 1 Nummer 2) ist mit dem Bundesnachrichtendienst und der Zeitraum des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ (§ 22 Absatz 1 Nummer 11) mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr abzustimmen. Die Durchführung der berufspraktischen Fremdsprachenausbildung (§ 22 Absatz 1 Nummer 12) ist mit dem Bundessprachenamt abzustimmen.

(3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter erhält eine Ausfertigung des Ausbildungsplans.

§ 22

Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung und wird in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Lehrgang „Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung“,
2. Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I“,
3. Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung II“,

4. Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Sprechfunkaufklärung“,
5. Lehrgang „Informationstechnik – Systeme Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“,
6. Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Elektronische Aufklärung“,
7. Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Tastfunkaufklärung“,
8. Lehrgang „Informationssysteme und Informationsgewinnung“,
9. Lehrgang „Grundlagen Auswertung Fernmeldeaufklärung“,
10. Lehrgang „Technische Aufklärung“,
11. Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“,
12. berufspraktische Fremdsprachenausbildung und
13. berufspraktische Ausbildung.

(2) Die Reihenfolge und die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan. Von der Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann abgewichen werden. Die Lehrgänge und die berufspraktische Ausbildung können durch Exkursionen ergänzt werden.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zum Selbststudium verpflichtet. Das Selbststudium ist zu fördern.

(4) Die Lehrinhalte und die Dauer der Lehrgänge nach Absatz 1 Nummer 1 bis 11 werden auf Basis des Rahmenlehrplans in Lehrplänen geregelt. Die Erstellung der Lehrpläne und die Durchführung der Lehrgänge obliegt

1. für die Lehrgänge nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 3 bis 10 der Schule Strategische Aufklärung,
2. für den Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 2 dem Bundesnachrichtendienst,
3. für den Lehrgang nach Absatz 1 Nummer 11 dem Bildungszentrum der Bundeswehr.

Die Lehrpläne bestimmen die Lernziele der Lehrinhalte der einzelnen Lehrgänge, die hierauf entfallenden Stundenzahlen und die Anforderungen an die Leistungsnachweise. Die Inhalte der Lehrpläne werden regelmäßig in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen auf Aktualität geprüft und an die sich wandelnden Anforderungen an Beamtinnen und Beamte des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes angepasst.

(5) Die Inhalte und die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 12 werden auf Basis des Ausbildungsrahmenplans geregelt. Die Erstellung der Ausbildungsinhalte und die Durchführung der berufspraktischen Fremdsprachenausbildung obliegt dem Bundessprachenamt.

§ 23

Lehrgang „Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung“

(1) Im Lehrgang „Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern Grundkenntnisse der Organisation der Bundeswehr, der nationalen Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung sowie Grundlagen des Fernmeldebetriebs vermittelt. Sie werden zur Anwendung der allgemeinen Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung befähigt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Lage sein, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen für das Militärische Nachrichtenwesen und die Aufklärung zu kennen, zu verstehen und berücksichtigen zu können, sowie Auftrag, Organisation, Gliederung und Aufgaben der Bundeswehr, des Kommando Cyber- und Informationsraum, des Kommando Strategische Aufklärung und der nationalen Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung zu kennen, zu verstehen, anzuwenden und zu beschreiben, sowie Grundlagen aus den Bereichen des Fernmeldebetriebs und des Melde- und Berichtswesens verstehen und anwenden zu können. Darüber hinaus sollen sie die grundlegenden mathematischen und physikalischen Gesetzmäßigkeiten beschreiben und ausgewählte Grundlagen der Militärischen Sicherheit kennen, beschreiben und im eigenen Tätigkeitsbereich anwenden können.

§ 24

Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I“

(1) Im Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern die für die spätere Aufgabenwahrnehmung notwendigen speziellen fachtechnischen Grundlagen in der Aufklärung (Nachrichtengewinnung und Nachrichtenbearbeitung) des Bundesnachrichtendienstes vermittelt.

(2) Schwerpunkt des Lehrgangs sind Auftrag, Gliederung und Arbeitsweise des Bundesnachrichtendienstes im Allgemeinen und der Abteilung Technische Aufklärung im Besonderen. Die Vermittlung technischer Grundlagen zum Themenbereich Kommunikation bildet hier den Hauptanteil. Den Anwärterinnen und Anwärtern werden Prozesse, Erfassungssysteme sowie deren technischen Möglichkeiten und Grenzen vorgestellt. Die rechtlichen Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes werden in diesem Kontext ebenfalls dargestellt. Die Vorstellung aktueller länder- und themenbezogener Aufklärungsschwerpunkte vermittelt ein Verständnis für das Auftragsprofil der Bundesregierung.

§ 25

Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung II“

(1) Im Lehrgang „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung II“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern fachbezogene Grundlagen in den Bereichen RADAR, Einsatzgrundsätze und Besonderheiten des Fernmeldebetriebs einschließlich der praktischen Anwendung in der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bundeswehr vermittelt. Sie erweitern ihre fachspezifischen technischen Kenntnisse und erwerben Grundkenntnisse in den Bereichen Sprechfunkaufklärung, Tastfunkaufklärung und elektronische Aufklärung.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter sollen in der Lage sein, die Besonderheiten bewaffneter Kräfte sowie der Waffen- und Führungssysteme von Streitkräften bestimmter Staaten, unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze, verstehen und erläutern zu können, sowie die Besonderheiten im Fernmeldebetrieb anhand von aktuellen Beispielen, zu verstehen, erläutern und lagebezogen entsprechend verknüpfen und anwenden zu können. Darüber hinaus sollen sie die technischen Grundlagen der Nachrichtenübertragung, Nachrichtenvermittlung und der technischen Informatik verstehen, erläutern und auftragsbezogen anwenden können, sowie die grundlegenden physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Ausbreitung elektromagnetischer Wellen und darauf aufbauend, die Grundlagen der Antennentechnik verstehen und erläutern können.

§ 26

Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Sprechfunkaufklärung“

(1) Im Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Sprechfunkaufklärung“ werden den Anwärtinnen und Anwärtern aufbauend auf den bisher erworbenen Kenntnissen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung weiterführende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der betrieblichen und technischen Grundlagen der Sprechfunkaufklärung vermittelt.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter sollen in der Lage sein, Funkverkehre im symmetrischen und asymmetrischen Umfeld, in Deutsch und nach Einweisung in ausgewählten Fremdsprachen erfassen, auswerten und unter Nutzung der festgelegten Formate melden, sowie den Aufbau, die Funktionsweise und die Aufklärung aktueller Übertragungssysteme kennen, verstehen und beschreiben zu können.

§ 27

Lehrgang „Informationstechnik-Systeme Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“

(1) Im Lehrgang „Informationstechnik-Systeme Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ erwerben die Anwärtinnen und Anwärter Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Nutzung der informationstechnischen Systeme der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter sollen in der Lage sein, Aufbau, Funktion und Anwendungsbereiche zu kennen, zu beschreiben und auftragsbezogen anwenden zu können.

§ 28

Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Elektronische Aufklärung“

(1) Im Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Elektronische Aufklärung“ werden den Anwärtinnen und Anwärtern aufbauend auf den bisher erworbenen Kenntnissen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung weiterführende Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der betrieblichen und technischen Grundlagen der Elektronischen Aufklärung vermittelt. Sie wenden diese auftragsbezogen mit Schwerpunkt Technik an.

(2) Sie sollen in der Lage sein, Einsatzmöglichkeiten der Systeme und Komponenten der Elektronischen Kampfführung sowie unterschiedlicher Radarsysteme, anhand der ent-

sprechenden Leistungsmerkmale zu beschreiben, die für die Identifizierung und Klassifizierung notwendigen Parameter zu kennen und Signale der technischen Aufklärung zu erfassen, zu vermessen und unter Nutzung der festgelegten Meldeformate zu melden sowie typische Verfahren zur analogen und digitalen Signalverarbeitung anwenden zu können.

§ 29

Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Tastfunkaufklärung“

(1) Die Anwärtinnen und Anwärter wenden, aufbauend auf den bisher erworbenen fachlichen Kenntnissen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung, die betrieblichen und technischen Grundlagen der Tastfunkaufklärung unter Kenntnis der betrieblichen Abläufe von Tastfunkverkehren auftragsbezogen an.

(2) Sie sollen in der Lage sein, die rechnergestützte Aufnahme von gemischten Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen in Form von Tastfunksignalen (5er-Gruppen) mit mindestens acht Wörtern pro Minute (WpM) durchzuführen. Das Mindestziel von 8 WpM ist zu erreichen.

§ 30

Lehrgang „Informationssysteme und Informationsgewinnung“

(1) Die Anwärtinnen und Anwärter wenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten der Informationsgewinnung und Recherche auch in offen zugänglichen Informationsquellen, unter Berücksichtigung der gültigen Rechts- und Weisungslage, unter Abstützung auf die zur Verfügung stehenden informationstechnischen Systeme auftragsbezogen an.

(2) Sie sollen in der Lage sein, rechtliche Grundlagen und die Mittel für die offene Informationsgewinnung zu kennen und anzuwenden und das Internet mit seinen Möglichkeiten und Grenzen zur offenen Informationsgewinnung nutzen zu können, sowie die Verfahren und Methoden der IT-Recherche zu kennen, anzuwenden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und bewerten zu können.

§ 31

Lehrgang „Grundlagen Auswertung Fernmeldeaufklärung“

(1) Die Anwärtinnen und Anwärter wenden, aufbauend auf den bisher erworbenen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, grundlegende Auswertefähigkeiten unter Berücksichtigung der Arbeits- und Betriebsabläufe in der Auswertung der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung im symmetrischen und asymmetrischen Umfeld der Fernmeldeaufklärung auftragsbezogen an.

(2) Sie sollen in der Lage sein, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen für das Militärische Nachrichtenwesen und die Aufklärung zu kennen, zu verstehen und zu berücksichtigen, sowie Verfahrensabläufe in der Auswertung zu kennen und zu beschreiben und die vermittelten Inhalte sinnvoll miteinander verknüpfen zu können.

§ 32

Lehrgang „Technische Aufklärung“

(1) Die Anwärtinnen und Anwärter vertiefen die in der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten und erwerben, aufbauend auf den bisher erworbenen fachlichen Kenntnissen, weiterführende Kenntnisse in der Technischen Aufklärung.

(2) Sie sollen in der Lage sein, alle in den Lehrgängen nach den §§ 23 bis 31 vermittelten, sowie in diesem Lehrgang vertieften Inhalte zu kennen, beschreiben und sicher anwenden zu können.

§ 33

Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“

Die Anwärtinnen und Anwärter werden mit den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts sowie den für ihre spätere Aufgabenwahrnehmung notwendigen spezialgesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften vertraut gemacht.

§ 34

Fremdsprachenausbildung

(1) In der berufspraktischen Fremdsprachenausbildung erwerben die Anwärtinnen und Anwärter die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit in der englischen Sprache.

(2) Die Vermittlung der Fremdsprachenkompetenz erfolgt in den vier Grundfertigkeiten Hörverstehen, Mündlicher Gebrauch, Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch und zielt auf den Erwerb des Standardisierten Leistungsprofils (SLP) nach dem für die Bundeswehr verbindlichen Leistungsstufensystem ab. Nach Abschluss der Fremdsprachenausbildung werden die fremdsprachlichen Kenntnisse in den vier Grundfertigkeiten geprüft und in Form eines SLP bescheinigt. Ausbildungsziel ist der Erwerb des SLP 2221.

(3) Zu Beginn der Fremdsprachenausbildung nehmen die Anwärtinnen und Anwärter an einem Einstufungstest teil. Sie werden abhängig vom Ergebnis des Einstufungstests unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet.

Für den Fall, dass ein SLP 2221 oder höher in englischer Sprache bereits zu Beginn der Sprachausbildung abgelegt werden kann, ist die Sprachausbildung in der Fremdsprache Französisch mit dem Ziel-SLP 111X durchzuführen.

(4) Für die Fremdsprachenausbildung und die Durchführung der Sprachprüfungen sind die Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundessprachenamts anzuwenden.

(5) Die Sprachleistung des SLP ist in Leistungspunkte und Rangpunkte umzurechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels SLP 2221 entspricht 50 Leistungspunkten und fünf Rangpunkten nach § 54 Absatz 1. Für die Wiederholung der Sprachprüfung gilt § 55 entsprechend.

§ 35

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden in der berufspraktischen Ausbildung mit dem Dienstbetrieb in Dienststellen der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienstes, den Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Dienststellen sowie mit den Aufgabenschwerpunkten ihrer künftigen Laufbahn vertraut gemacht. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand vertiefen sie die in der bisherigen fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

(2) Die berufspraktische Ausbildung ist insbesondere auf die Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu den allgemeinen Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ausgerichtet. Die Anwärterinnen und Anwärter erlangen die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation, insbesondere zur Teamarbeit für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer künftigen dienstlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich. Die berufspraktische Ausbildung fördert und fordert selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie adressatengerechtes Verhalten.

(3) Die berufspraktische Ausbildung wird an Ausbildungsstationen der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienstes durchgeführt (§ 20 Absatz 2).

(4) Aufgaben, die nicht dem Zweck der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

A b s c h n i t t 4

L e i s t u n g s n a c h w e i s e

§ 36

Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in den Lehrgängen „Grundlagen der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung“, „Fachtechnische Grundlagen der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung I und II“ sowie „Technische Aufklärung“ jeweils eine Klausur und ein weiterer schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis aus den dort vermittelten Lehrinhalten,
2. im Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Sprechfunkaufklärung“ drei schriftliche und zwei mündliche oder praktische Leistungsnachweise,
3. im Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Elektronische Aufklärung“ drei schriftliche und zwei praktische Leistungsnachweise,
4. im Lehrgang „Elektronische Kampfführung Grundlagen Tastfunkaufklärung“ ein schriftlicher und zwei praktische Leistungsnachweise an einem computergestützten Arbeitsplatz, wobei der Leistungsnachweis je gewähltem Tempo zweimal abgelegt werden kann und die höchste Leistung gewertet wird,
5. im Lehrgang „Grundlagen Auswertung Fernmeldeaufklärung“ fünf schriftliche oder praktische Leistungsnachweise, und

6. im Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ zwei Klausuren.

(2) Leistungsnachweise sind Klausuren sowie andere schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise. Die jeweilige Ausbildungs- oder Lehreinrichtung (§ 22 Absatz 4) bestimmt die Aufgaben für die Klausuren und die Leistungsnachweise. Eine Zusammenfassung mehrerer Lehrinhalte zu einer Prüfungsaufgabe ist zulässig. Die Klausuren sind in allen Lehrgangsklassen zum gleichen Zeitpunkt und mit einheitlicher Themenstellung anzufertigen. Für die Klausuren sind jeweils ein einheitlicher Bewertungsmaßstab und eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden festzulegen.

§ 37

Durchführung der Leistungsnachweise

(1) Jeder Leistungsnachweis ist mindestens eine Woche vor der Ausführung anzukündigen. Die Leistungsnachweise werden von der oder dem jeweils Lehrenden nach § 54 bewertet und der Leitung der jeweiligen Ausbildungs- oder Lehreinrichtung vorgelegt. Diese kann Rangpunkte ändern, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Eine Änderung der Rangpunktzahl ist schriftlich zu begründen. Die Leistungsnachweise sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Laufbahnprüfung erbracht sein.

(2) In allen Lehrgängen können außerdem Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form gefordert werden. Die Leistungen werden nach § 54 bewertet.

(3) Können Anwärterinnen und Anwärter an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des Ausbildungsabschnitts nachholen, erhalten sie Gelegenheit, den Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung erbracht, gilt er als mit „ungenügend“ (0 Rangpunkte) bewertet.

(4) Zum Abschluss jedes Lehrgangs stellt die jeweilige Ausbildungs- oder Lehreinrichtung ein Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter aufgeführt werden.

(5) Zum Abschluss der fachtheoretischen Ausbildung führt die oder der Ausbildungsbeauftragte die Ergebnisse der Leistungsnachweise zusammen und ermittelt die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 54. Bei der Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl werden die Klausuren vierfach und alle übrigen Leistungsnachweise oder Leistungstests jeweils einfach gewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(6) Bei Verhinderung, Rücktritt, Säumnis, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sind die §§ 52 und 53 entsprechend anzuwenden. Über die Folgen entscheidet die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Stelle.

§ 38

Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildung

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärterinnen und Anwärter während der berufspraktischen Ausbildung wird für jeden Praktikumsabschnitt, dem die Anwärterinnen und Anwärter für mindestens vier Wochen nach dem Ausbildungsrahmenplan zugewiesen werden, eine schriftliche Bewertung nach § 54 abgegeben.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist ihnen zu eröffnen. Die Anwärterinnen und Anwärter können zu ihr schriftlich Stellung nehmen. Sie erhalten eine Ausfertigung der Bewertung.

(3) Zum Abschluss der berufspraktischen Ausbildung führt die oder der Ausbildungsbeauftragte die Bewertungen nach Absatz 1 zusammen und ermittelt die Durchschnittsrangpunktzahl nach § 54. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

A b s c h n i t t 5

P r ü f u n g e n

§ 39

Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt ist.

(2) Die Prüfung wird an den Lernzielen der Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes ausgerichtet. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen nachweisen, dass sie das erforderliche Wissen und Fachkönnen erworben haben und fähig sind, die Dienstgeschäfte ihrer Laufbahn ordnungsgemäß wahrzunehmen.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer die Ziele der Ausbildungsabschnitte erreicht hat. Für den Ausbildungsabschnitt Fremdsprachenausbildung ist nur die Sprachleistung in Englisch für die Zulassung heranzuziehen.

(4) Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung und
2. einer mündlichen Prüfung.

§ 40

Prüfungsamt

(1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt

1. organisiert die Laufbahnprüfung und führt sie durch,
2. entwickelt einheitliche Bewertungsmaßstäbe und sorgt dafür, dass in allen Prüfungen dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt werden,
3. vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommissionen.

(3) Das Prüfungsamt kann einzelne Aufgaben auf andere Dienststellen übertragen.

§ 41

Einrichtung von Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt richtet für jeden Teil der Laufbahnprüfung mindestens eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungstätigkeit erfolgt im besonderen dienstlichen Interesse und ist eine herausgehobene Tätigkeit.

(3) Werden für einen Teil der Laufbahnprüfung mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet, kann das Prüfungsamt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes mit der Leitung dieses Teils der Prüfung beauftragen.

§ 42

Mitglieder der Prüfungskommissionen

(1) Mitglieder einer Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind

1. Im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“
 - a) eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzer,
2. in den übrigen Prüfungsgebieten
 - a) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen oder des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Beisitzende oder Beisitzender.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Beisitzende oder Beisitzender
3. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender und
4. eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes als Beisitzende oder Beisitzender.

Wird mit dem Vorsitz der mündlichen Prüfung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beauftragt, tritt an die Stelle der oder des Beisitzenden nach Satz 1 Nummer 3 eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Soldatinnen und Soldaten können als Mitglieder der Prüfungskommissionen bestellt werden, wenn sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt bestellt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 43

Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission stellt sicher, dass ein einheitlicher Bewertungsmaßstab angelegt wird.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 44

Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung können Angehörige des Prüfungsamts anwesend sein.

(3) Das Prüfungsamt kann Personen, die mit der Ausbildung oder Prüfung von Anwärtinnen und Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes befasst sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung kann bei der mündlichen Prüfung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Anwärtinnen und Anwärtern anwesend sein, es sei denn, diese lehnen eine Teilnahme ausdrücklich ab.

(5) Bei der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Die Aufsichtsbefugnisse des Prüfungsamts und des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.

§ 45

Prüfungsort und Prüfungstermin

(1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung fest und teilt sie den Anwärterinnen und Anwärtern zeitgerecht mit.

(2) Die schriftliche Prüfung soll spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 46

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie die Aufgaben im Bereich des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen können.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren:

1. eine Klausur ist aus dem Lehrinhalt des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ (§ 33) zu entnehmen,
2. drei Klausuren sind aus den Lehrinhalten der Lehrgänge nach §§ 23 bis 28 und §§ 30 bis 32 auszuwählen.

Bei Klausuren nach Nummer 2 ist die Zusammenfassung von Lehrinhalten aus mehreren Lehrgängen in einer Klausur zulässig.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Zeitstunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Die Klausuren werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben. Nach der zweiten Klausur ist ein freier Tag vorzusehen.

(4) Die Aufgaben für die Klausur im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des Bildungszentrums der Bundeswehr. Die Aufgaben für die übrigen drei Klausuren bestimmt es auf Vorschlag der Schule Strategische Aufklärung der Bundeswehr und der Schule des Bundesnachrichtendienstes.

(5) Prüfungsvorschläge und -klausuren unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung unter Verschluss zu halten.

§ 47

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben. Die Aufsichtführenden haben an jedem Prüfungstag ein Protokoll anzufertigen, in dem der Beginn und die Abgabe der Klausur sowie etwaige Unterbrechungen, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen und besondere Vorkommnisse enthalten sind.

(2) Bei jeder Klausur werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, vom Prüfungsamt angegeben. Die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Klausur und wird nicht nach § 52 verfahren, so gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

(4) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Übersicht mit der Zuordnung der Kennziffern und Namen erstellt. Diese Übersicht darf den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden.

§ 48

Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Klausur wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander bewertet. Die oder der Zweitprüfende darf Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Sollte bei abweichender Bewertung keine Einigung erzielt werden, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wird die Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind, insgesamt die Durchschnittsrangpunktzahl von fünf erreicht worden ist.

§ 49

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung zugelassen sind Anwärterinnen und Anwärter, die die schriftliche Prüfung bestanden haben. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt oder eine vom Prüfungsamt beauftragte Person.

(2) Das Prüfungsamt oder eine von ihm beauftragte Person stellt die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung fest und teilt den Anwärterinnen und Anwärtern die Zulassung oder Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung mit. Dabei teilt es den zugelassenen Anwärterinnen und Anwärtern die von ihnen in den einzelnen Klausuren erzielten Rangpunkte mit.

(3) Der Bescheid über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung bedarf der Schriftform. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und erstreckt sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte nach § 22 Absatz 1 Nummern 1 bis 11 und 13. Die Prüfungskommission wählt den Prüfungsstoff insbesondere aus den Lehrinhalten der Lehrgänge nach den §§ 23 bis 33 aus.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 30 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht unterschreiten und soll 40 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt. In einer Gruppe sollen nicht mehr als vier Anwärterinnen und Anwärter geprüft werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 51

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Das Prüfungsgespräch wird von der Prüfungskommission nach § 54 bewertet. Die Prüfenden schlagen jeweils die Bewertung für den von ihr oder ihm im Prüfungsgespräch geprüften Prüfungsstoff vor.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittsrangpunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Anwärterinnen und Anwärtern die Ergebnisse mit und erläutert die Bewertungen auf Wunsch kurz mündlich.

§ 52

Verhinderung, Rücktritt und Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände ganz oder zeitweise an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Auf Verlangen des Prüfungsamts ist ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der vom Prüfungsamt beauftragt worden ist.

(2) Anwärterinnen oder Anwärter können aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und inwieweit bereits abgelegte Prüfungsteile gewertet werden. Es bestimmt, wann nicht gewertete Prüfungsteile wiederholt und versäumte Prüfungsteile nachgeholt werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter ohne Entschuldigung eine Prüfung oder einen Prüfungsteil, so entscheidet das Prüfungsamt, ob

1. die Prüfung oder der Prüfungsteil nachgeholt werden kann,
2. die Prüfung oder der Prüfungsteil mit null Rangpunkten bewertet wird oder
3. die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 53

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer Klausur oder in der mündlichen Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt der Entscheidung nach Absatz 2 gestattet werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes ist nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils zu entscheiden. Die Entscheidung trifft beim schriftlichen Prüfungsteil das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Beim mündlichen Prüfungsteil entscheidet die Prüfungskommission. Je nach der Schwere des Verstoßes kann die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt

1. die Wiederholung der Klausur, eines Prüfungsteils oder der Prüfung anordnen,
2. die Klausur oder die mündliche Prüfung mit null Rangpunkten bewerten oder
3. die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden, so kann das Prüfungsamt nach Anhörung der Einstellungsbehörde die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Betroffenen sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 anzuhören.

§ 54

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
93,70 bis 100,00	15	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
87,50 bis 93,69	14		
83,40 bis 87,49	13	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
79,20 bis 83,39	12		
75,00 bis 79,19	11		
70,90 bis 74,99	10	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
66,70 bis 70,89	9		
62,50 bis 66,69	8		

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
58,40 bis 62,49	7	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
54,20 bis 58,39	6		
50,00 bis 54,19	5		
41,70 bis 49,99	4	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
33,40 bis 41,69	3		
25,00 bis 33,39	2		
12,50 bis 24,99	1	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
0,00 bis 12,49	0		

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden entsprechend der Anzahl, der Zusammensetzung und des Schwierigkeitsgrades der für die Leistung maßgebenden Anforderungen Leistungspunkte vergeben. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie das Ausdrucksvermögen angemessen berücksichtigt.

(3) Ist nach der Art des Leistungsnachweises oder der Klausur die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar, werden für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(4) Zusammengefasste Bewertungen und Durchschnittsrangpunktzahlen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet.

§ 55

Wiederholung

(1) Die Laufbahnprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Einzelfällen kann das Bundesministerium der Verteidigung eine zweite Wiederholung zulassen. Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind. Der Vorbereitungsdienst wird von der personalbearbeitenden Stelle nach § 5 Absatz 3 bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert. Die Fremdsprachenausbildung nach § 34 kann erst nach Abschluss aller anderen Ausbildungsabschnitte wiederholt werden.

(3) Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen.

§ 56

Bestehen der Laufbahnprüfung und Abschlussnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung bestanden sind und im Gesamtergebnis mindestens eine Durchschnittsrangpunktzahl 5 erreicht ist.

(2) Für die Anwärtinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, errechnet die Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Prüfung die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und setzt die entsprechende Abschlussnote fest. Bei der Berechnung der Rangpunktzahl der Abschlussnote werden die einzelnen Ergebnisse wie folgt gewichtet:

1. die Durchschnittsrangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung mit 15 Prozent,
2. die Durchschnittsrangpunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung mit 25 Prozent,
3. die Rangpunkte der vier schriftlichen Klausuren mit jeweils 10 Prozent (insgesamt 40 Prozent) und
4. die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 20 Prozent.

Für die Festsetzung der Abschlussnote wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet, sofern die Rangpunktzahl fünf oder mehr beträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Anwärtinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, die erreichten Rangpunkte mit und erläutert sie auf Wunsch kurz mündlich.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die zusammengefassten Ergebnisse der Laufbahnprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Durch das Bestehen der Laufbahnprüfung erlangen die Anwärtinnen und Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Verwaltungsdienstes.

§ 57

Abschlusszeugnis

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärtinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, einen schriftlichen Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so fügt das Prüfungsamt dem Bescheid das Abschlusszeugnis bei. Das Abschlusszeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Angabe, dass die Laufbahnprüfung bestanden worden ist,
2. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und
3. die Abschlussnote.

(3) Eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder eine beglaubigte Kopie wird zur Personalgrundakte genommen.

(4) Fehler bei der rechnerischen Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Fehlerhafte Abschlusszeugnisse sind dem Prüfungsamt zurückzugeben. Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 53 Absatz 3 Satz 1), ist das Abschlusszeugnis ebenfalls dem Prüfungsamt zurückzugeben.

§ 58

Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung erhalten die Anwärterinnen und Anwärter neben dem Bescheid von der Einstellungsbehörde ein Dienstzeugnis. In dem Dienstzeugnis werden die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte angegeben.

§ 59

Prüfungsakten und Einsichtnahme

(1) Zu den Prüfungsakten zu nehmen sind:

1. eine Ausfertigung des Laufbahnprüfungszeugnisses oder der Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung,
2. die Klausuren der schriftlichen Prüfung,
3. eine Ausfertigung des Zeugnisses über die fachtheoretische Ausbildung,
4. eine Ausfertigung des Zeugnisses über die berufspraktische Ausbildung,
5. die Protokolle über die schriftliche und die mündliche Prüfung,
6. das Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse der Laufbahnprüfung.

(2) Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Stelle nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Sie sind spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu vernichten.

(3) Die Betroffenen können auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 60

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die bis zum 29. Februar 2020 mit dem Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes begonnen haben, ist weiter die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Die Bundesministerin der Verteidigung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 werden laufbahnrechtliche Vorgaben, wie z. B. die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter und die Laufbahnwechsel, in der Bundeslaufbahnverordnung geregelt. Die entsprechenden Regelungen in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind dadurch entbehrlich geworden. Ferner sind die Inhalte der Verordnung im Hinblick auf die technische Ausrichtung der Laufbahn und die Erfordernisse des neu aufgenommenen § 10a der BLV zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach § 10 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung zum Erlass einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ermächtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Kernpunkt des vorliegenden Entwurfs der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes ist die technische Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes. Der Entwurf berücksichtigt damit die laufende Weiterentwicklung der Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums der Verteidigung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 26 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 11 BLV.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf ermöglicht die Durchführung des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich gemacht. Durch die Berücksichtigung der organisatorischen Veränderungen im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr wird die Verordnung für die Betroffenen in der Anwendung vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Aufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein neuer Vollzugsaufwand, da die Ausbildung bereits bisher im gleichen zeitlichen und quantitativen Umfang durchgeführt wurde. Der Umstellungsaufwand ist marginal. Es handelt sich um einen einmaligen Aufwand.

Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für Laufbahnen des Bundes gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht geboten. Diese Rechtsverordnung wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird das Bundesministerium der Verteidigung prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift regelt in Anknüpfung an § 12 BLV, worin der Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes besteht.

Zu § 4 (Erholungsurlaub)

Es wird festgelegt, in welchem Ausbildungsabschnitt den Anwärterinnen und Anwärtern in der Regel Erholungsurlaub gewährt werden kann. Ausnahmen sind z. B. dann möglich, wenn persönliche Gründe für eine Urlaubsgewährung vorgetragen werden, für die jedoch kein Sonderurlaub gewährt werden kann.

Zu § 6 (Nachteilsausgleich)

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wer über die Nachteilsausgleiche im Auswahlverfahren, bei Leistungsnachweisen während der fachtheoretischen Ausbildung und bei der Laufbahnprüfung (schriftliche Prüfungsarbeiten und mündliche Prüfung) entscheidet.

Zu Abschnitt 2 (Auswahlverfahren und Einstellung)

Zu § 7 (Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt fest, dass die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst auf Grundlage eines vorangehenden Auswahlverfahrens erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf Besonderheiten für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie schwerbehinderte Menschen hin. Soweit schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen betroffen sind, kann von einer Zulassung zum Auswahlverfahren nur dann abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers offensichtlich fehlt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, aus Gründen der Rechtssicherheit eine schriftliche Ablehnung erhält.

Zu § 8 (Anforderungen im Auswahlverfahren; Auswahlinstrumente)

Entsprechend der Vorgabe in § 10a Absatz 8 Nummer 1 der BLV regelt § 8 die wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, die dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen und Vorgabe der Kompetenzbereiche, die im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes überprüft werden sollen. Für letzteres hat die Bundeswehr ein Kompetenzmodell entwickelt. Den Kompetenzbereichen werden Eignungsmerkmale zugeordnet, die die Aspekte Eignung und Befähigung gleichermaßen abbilden und für deren Beurteilung maßgeblich sind. Dabei werden die Kompetenzbereiche festgelegt, ohne deren genaue Ausprägung nach Art (Eignungsmerkmale) und Schwierigkeit festzuschreiben, weil dies den üblichen Regelungsgehalt einer Rechtsverordnung erheblich überstiege.

Zu § 9 (Auswahlkommission)

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 regeln die Einrichtung einer oder mehrerer Auswahlkommissionen für das Auswahlverfahren bei der Einstellungsbehörde. Satz 3 bestimmt, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Einstellungstermin dieselben Auswahlinstrumente und Bewertungsmaßstäbe anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Option der Einrichtung einer gemeinsamen Auswahlkommission auf Beschluss der Einstellungsbehörden.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Bestellung von Auswahlkommissionsmitgliedern, die sowohl im Nebenamt als auch hauptamtlich tätig werden können. Personen, deren Dienstposten die Tätigkeit als Auswahlkommissionsmitglied bereits in der Aufgabenbeschreibung enthält, müssen nicht zusätzlich bestellt werden.

Zu Absatz 5

Die in Satz 1 gewählte Formulierung für die Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder stellt klar, dass eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich der Art und des Ortes der Durchführung sowie der Einhaltung von Standards und Verfahren besteht, die inhaltliche Auswahlentscheidung selbst aber nur durch die Mitglieder der Auswahlkommission im Rahmen ihres zulässigen Auswahlermessens getroffen und verantwortet wird. Die Sätze 2 bis 4 beschreiben die Entscheidungsfindung in den Auswahlkommissionen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erläutert die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten im Auswahlverfahren.

Zu § 10 (Ergänzende Festlegungen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung verpflichtet die Einstellungsbehörden, für bestimmte Bereiche ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Festlegung der Eignungsmerkmale durch die Einstellungsbehörden erfolgt nach Analyse der Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, die aus den vielfältigen in den Geschäftsbereichen vorliegenden Anforderungsprofilen für die Laufbahn abgeleitet wurden. Die charakteristischen Organisationsbereiche, die Personalführung und die Ausbildungsleitung wirken dabei mit. Die Einbindung der Beteiligungsgremien erfolgt regelkonform. Durch die Festlegung im Rahmen einer nachgeordneten Verfügung der Einstellungsbehörden kann flexibler auf Veränderungen in der Eignungsdiagnostik aber auch auf Veränderungen im Aufgabenspektrum und damit auf Veränderungen der Anforderungen reagiert werden. Die Schwierigkeit wird durch die konkreten Aufgabenstellungen oder durch die Vorgabe von Mindestergebnissen (siehe § 10 Absatz 1) festgelegt.

Die in Nummer 7 genannten Gruppen von Eignungsmerkmalen können sowohl die Kompetenzbereiche sein, denen die Eignungsmerkmale nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet werden, aber auch kompetenzbereichsübergreifend gestaltet werden.

So bildet z. B. die Zusammenfassung von Eignungsmerkmalen, die alle Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes erfüllen müssen, eine Gruppe (Basis eignung) und die Zusammenfassung der Eignungsmerkmale, die nur von den Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren technischen Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes erfüllt werden müssen (Verwendungseignung), eine andere Gruppe.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltene Vorgabe verbessert die Validität der Bewertung gezeigter Leistungen.

Zu Absatz 3

Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich des zu absolvierenden Auswahlverfahrens werden die ergänzenden Bestimmungen der Einstellungsbehörde veröffentlicht.

Zu § 11 (Bestandteile des Auswahlverfahrens)

Eine weitere Untergliederung in Abschnitte, die bestimmte Auswahlinstrumente zusammenfassen, erfolgt nicht.

Zu § 12 (Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes schriftliches Auswahlverfahren. Dabei wird ein Portfolio an Auswahlinstrumenten zur Verfügung gestellt, aus dem die Einstellungsbehörde für die Personalauswahl für den Vorbereitungsdienst auswählen kann. Je nach Entwicklungsstand neuer Methoden kann die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die vorgegebenen Begriffe subsumieren lassen einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf.

Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihren Bewerbungsunterlagen bereits eine erhebliche Menge an biographischen Daten vor. Diese Angaben werden zur Bewerbungsbearbeitung und Gestaltung des weiteren Auswahlverfahrens ausgewertet, stellen aber kein eigenes Auswahlinstrument dar. Im Unterschied dazu besteht der biographische Fragebogen als Auswahlinstrument aus standardisierten Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu beruflichen und anderen Lebensbereichen, die systematisch (inhalts-analytisch) ausgewertet werden und eine psychometrisch abgesicherte Aussage über die Ausprägung bestimmter Eignungsmerkmale ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Angabe der regelmäßigen Dauer erhöht die Transparenz für die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwands für den schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens.

Zu § 13 (Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens. Entsprechend der Kompetenzorientierung ist diese Zulassung nicht vom Bestehen eines anderen Teils des Auswahlverfahrens abhängig, sondern vom Erreichen einer Mindestbewertung für Eignungsmerkmale, deren Bewertung im schriftlichen Teil bereits abgeschlossen wurde. Ob und für welche Eignungsmerkmale dies zutrifft, legt die Einstellungsbehörde nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 und 7 in den ergänzenden Bestimmungen selbst fest. Gibt es kein Eignungsmerkmal, das ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet wird, besteht keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die in § 165 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) angeordnete Besserstellung gegenüber nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern durch Einladung zu einem Vorstellungsgespräch umgesetzt, wenn ihnen im Sinne von § 165 Satz 4 SGB IX die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt, weil die Bewerberin bzw. der Bewerber die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zu § 14 (Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes mündliches Auswahlverfahren wiederum durch die Zurverfügungstellung eines Auswahlinstrumentariums sowie eine Angabe zur regelmäßigen Dauer des mündlichen Teils. Wie schon beim schriftlichen Teil kann auch hier die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die vorgegebenen Begriffe subsummieren lassen einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Beteiligungsrechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretung klar.

Zu § 15 (Bewertung der Eignungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht Instrumentenorientiert gestaltet ist, wird im Auswahlverfahren nicht die in einem Auswahlinstrument, z. B. im Referat, insgesamt gezeigte Leistung benotet. Es erfolgt eine Bewertung der bei der Durchführung ge-

zeigten Leistungen zu einem oder mehreren Eignungsmerkmalen. Durch die mit § 9 Absatz 3 vorgeschriebene Methodik der Erkenntnisabsicherung durch Mehrfacherhebung müssen die zu einem Eignungsmerkmal erfassten Teilbewertungen zu einer Gesamtbewertung für das jeweilige Eignungsmerkmal zusammengefasst werden.

Hierzu werden die in den verschiedenen Auswahlinstrumenten zu einem Eignungsmerkmal gezeigten Leistungen zunächst in jedem Auswahlinstrument bewertet. Sofern in der Bewertungs- und Gewichtungssystematik nichts Anderes festgelegt ist, erfolgt eine Gesamtbewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels der Teilbewertungen aus allen Auswahlinstrumenten, in denen das jeweilige Merkmal erfasst wurde. Nur die Gesamtbewertung für das Eignungsmerkmal geht in die weiteren erforderlichen Berechnungen für Mindestergebnisse einschließlich des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ein.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht den Einsatz von psychologischem Hilfspersonal; ggf. in computerassistierten Testverfahren mit der Maßgabe, dass das Unterstützungspersonal für die Tätigkeit ausgebildet wird.

Zu § 16 (Gesamtergebnis; Rangfolge)

§ 16 enthält die nach § 10a Absatz 8 Nummer 4 der BLV erforderlichen Angaben zur Bildung des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens sowie zur Festlegung einer Einstellungsreihenfolge nach § 10a Absatz 7 BLV.

Zu Absatz 1

Die Bildung eines Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auswahlverfahren tatsächlich absolviert wurde. Andernfalls erfolgt ohnehin eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zu Absatz 2

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht Instrumentenorientiert gestaltet ist, erfolgt keine Gewichtung von Teilen des Auswahlverfahrens, sondern eine Vorgabe zur Gewichtung der Bewertungen der Eignungsmerkmale für das Gesamtergebnis.

Gewichtungen werden mathematisch durch die Multiplikation der Bewertung zu einem Eignungsmerkmal mit einem Gewichtungsfaktor (z. B. „0,3“ – „0,5“ – „1,0“ – „1,5“ – „1,7“ – „2,0“ – „2,2“ ...) erreicht. Gehen alle Eignungsmerkmale mit dem gleichen Gewicht in das Gesamtergebnis ein, werden die Einzelbewertungen zu jedem Eignungsmerkmal mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (regelmäßig wird man bei einer solchen Konstellation den Faktor „1“ verwenden) multipliziert.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Durchschnittsergebnisse der Eignungsmerkmale dividiert durch die Summe der Faktoren.

Berechnungsbeispiel:

Es gibt fünf Eignungsmerkmale (EM) und der Bewerber bzw. die Bewerberin erreicht für die EM 1 bis 4 jeweils die Bewertungsstufe 5 und für das EM 5 die Bewertungsstufe 7:

Gewichtungsfaktor der EM 1 bis 4: 2

Gewichtungsfaktor des EM 5: 3

Das Gesamtergebnis ergibt sich wie folgt:

Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Ergebnisse

$$\frac{\text{Summe der Gewichtungsfaktoren}}{= \frac{5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 5 \cdot 2 + 7 \cdot 3}{2 + 2 + 2 + 2 + 3} = \frac{10 + 10 + 10 + 10 + 21}{11} = \frac{61}{11} = 5,54}$$

Zu Absatz 3

Mindestergebnisse werden nach § 10 Absatz 1 Nummer 8 durch die Einstellungsbehörde festgelegt.

Zu Absatz 4

Das Gesamtergebnis der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ist gemäß Absatz 4 für die Bildung einer Eignungsreihenfolge als Grundlage für die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich. Der in dieser Bestimmung ebenfalls enthaltene Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und diesen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber verdeutlicht die Bestrebungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Inklusion.

Zu § 17 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 konkretisiert die Vorgaben der BLV zur Vorbildung für den jeweiligen Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 2

Eine in anderen Rechtsverordnungen über Vorbereitungsdienste erforderliche Vorlage eines amts- oder personal- und vertrauensärztlichen Gesundheitszeugnisses wird zugunsten einer laufbahnbezogenen Formulierung der erforderlichen gesundheitlichen Eignung geändert. Die Bundeswehr hat ihre eigene Personalgewinnungsorganisation ausreichend mit entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten ausgestattet, sodass – abgesehen von im Einzelfall erforderlichen fachärztlichen Zusatzuntersuchungen – die Einstellungsuntersuchung für alle Bewerberinnen und Bewerber selbst vorgenommen werden kann und soll. Daher liegt das Augenmerk nicht mehr auf der Beibringung eines Zeugnisses sondern auf der festgestellten gesundheitlichen Eignung. Die Kostentragung für erforderliche ärztliche Untersuchungen wird geregelt.

Zu Abschnitt 3 (Ausbildung)

Zu § 20 (Ausbildungsrahmenplan)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die oder der Ausbildungsbeauftragte einen Ausbildungsrahmenplan erstellt und legt fest mit wem dieser abzustimmen ist und wer diesen Ausbildungsrahmenplan genehmigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Regelungsinhalt des Ausbildungsrahmenplans.

Zu § 21 (Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die oder den Ausbildungsbeauftragten für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen mit der Ausbildungsleitung einvernehmlich abgestimmten Ausbildungsplan aufzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Tatbestände im Ausbildungsplan konkret zu regeln sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass jede Anwärterin und jeder Anwärter eine Ausfertigung des Ausbildungsplans erhalten.

Zu § 22 (Ausbildungsabschnitte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Gliederung des Vorbereitungsdienstes in den fachtheoretischen Anteil, bestehend aus dreizehn Ausbildungsabschnitten, und den berufspraktischen Anteil.

Zu Absatz 2

Hier wird zu Reihenfolge und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte auf den Ausbildungsrahmenplan verwiesen. Außerdem wird für alle Ausbildungsabschnitte die Möglichkeit eingeräumt, diese durch Exkursionen zu ergänzen.

Zu Absatz 3

Es wird festgelegt, dass die Anwärterinnen und Anwärter zum Selbststudium verpflichtet sind. Das Selbststudium kann von der Lehreinrichtung beispielsweise mit der Ausgabe von Skripten, Literaturhinweisen, Übungsaufgaben oder der Durchführung Workshops unterstützt werden.

Zu Absatz 4

Da verschiedene Lehreinrichtungen für die Aufstellung der Lehrpläne verantwortlich sind und die Durchführung der Lehrgänge unterschiedlichen Behörden obliegt, werden die Verantwortlichkeiten in Absatz 4 festgelegt.

Zu § 34 (Fremdsprachenausbildung)

Zu Absatz 2

Das Erreichen des Standardisierten Leistungsprofils (SLP) 2221 ist Ausbildungsziel der berufspraktischen Fremdsprachenausbildung. Das SLP 2221 in englischer Sprache wird dadurch notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung gemäß § 39 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Bei bereits vorhandenen Englischsprachkenntnissen auf dem Niveau SLP 2221 ist die Sprachausbildung in französischer Sprache mit dem niedrigsten SLP 111X durchzuführen. Damit werden spätere Qualifizierungen vorgezogen. Das Erreichen dieses SLP ist keine Zulassungsvoraussetzung zur Laufbahnprüfung gemäß § 39 Absatz 3.

Zu Absatz 5

Durch die Verpunktung des SLP wird das für die Bundeswehr verbindliche Leistungsstufensystem bei der Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz in die Bewertungssystematik von Vorbereitungsdiensten gewährleistet. Mit fünf Rangpunkten ist die Zulassungsvoraussetzung zur Laufbahnprüfung gemäß § 39 Absatz 3 erfüllt.

Zu Abschnitt 5 (Prüfungen)

Zu § 40 (Prüfungsamt)

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht dem Prüfungsamt die Delegation von Aufgaben auf andere Behörden, wie beispielsweise bürotechnische Unterstützungsleistungen während der Laufbahnausbildung.

Zu § 41 (Einrichtung von Prüfungskommissionen)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung mehrerer Kommissionen ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Die Zahl der Kommissionen hängt in erster Linie von der Zahl der Prüflinge ab.

Zu Absatz 2

Die Bedeutung der Prüfertätigkeit, die im besonderen dienstlichen Interesse erfolgt, und die Sicherstellung der Freistellung für die Prüfertätigkeit werden hervorgehoben. Die Prüfertätigkeit soll eine besondere Würdigung, z.B. in der dienstlichen Beurteilung oder bei der leistungsbezogenen Bezahlung, erfahren und der Prüferinsatz soll in quantitativer und qualitativer Hinsicht sichergestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Prüfungsamt, in bestimmten Fällen zusätzlich zu den Prüfungskommissionen eine Leitung für die schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung einzusetzen.

Zu § 42 (Mitglieder der Prüfungskommissionen)

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt, dass auch Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Soldatinnen und Soldaten ebenfalls als Mitglieder der Prüfungskommissionen bestellt werden können, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Qualifikation über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

Zu § 44 (Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung)

Zu Absatz 3

Eine detaillierte Regelung, wem das Prüfungsamt die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet, ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Wenn es die Aufgaben der Fachaufsicht erfordern, können Angehörige des Prüfungsamts oder des für Prüfungsangelegenheiten fachlich zuständigen Referats des BMVg die Beratungen der Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen beobachten. Sie nehmen nicht aktiv an den Beratungen teil.

Zu § 55 (Wiederholung)

Zu Absatz 1

Die Laufbahnprüfung kann einmal wiederholt werden. Für begründete Ausnahmefälle wird die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Ein begründeter Ausnahmefall kann z. B. dann vorliegen, wenn individuelle Unwägbarkeiten vorliegen, die den Prüfling an der vollen Entfaltung seines Leistungsvermögens gehindert haben.

Zu Absatz 2

Im Falle einer Wiederholung muss festgelegt werden, welche Ausbildungsabschnitte zu wiederholen sind und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Diese Entscheidungen trifft das Prüfungsamt auf Vorschlag der Prüfungskommission, die in der Prüfung Erkenntnisse über die Defizite des Prüflings gewonnen hat. Das Bestehen der Wiederholungsprüfung in der berufspraktischen Fremdsprachenausbildung kann in der Regel nur durch Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts gewährleistet werden. Diese Wiederholung ist aufgrund ihrer Dauer nur nach Abschluss aller anderen Ausbildungsabschnitte realisierbar.

Zu § 58 (Mitteilung über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis)

Zu Absatz 2

Absatz 2 begründet den Anspruch auf ein Dienstzeugnis, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zu § 59 (Prüfungsakten und Einsichtnahme)

Die Norm legt fest, welche Unterlagen zu den Prüfungsakten zu nehmen sind und welche Behörde im Geschäftsbereich des BMVg die Prüfungsakten aufzubewahren hat. Es wird eine besondere Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten festgelegt.

Zu Abschnitt 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 60 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, damit Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung bis zum 29. Februar 2020 begonnen haben, die Ausbildung auf Grundlage der außerkräftretenden Rechtsverordnung beenden können.

Zu § 61 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat bereits die 28. Einstellungsgruppe des mittleren Dienstes mit dem Vorbereitungsdienst begonnen. Den Anwärterinnen und Anwärtern wurde die neue technische Ausrichtung der Laufbahnausbildung und die wesentlichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte mit Einstellung zur Kenntnis gegeben, so dass ein rückwirkendes Inkrafttreten nur die bestehende faktische Ausbildungssituation rechtlich bereinigt.